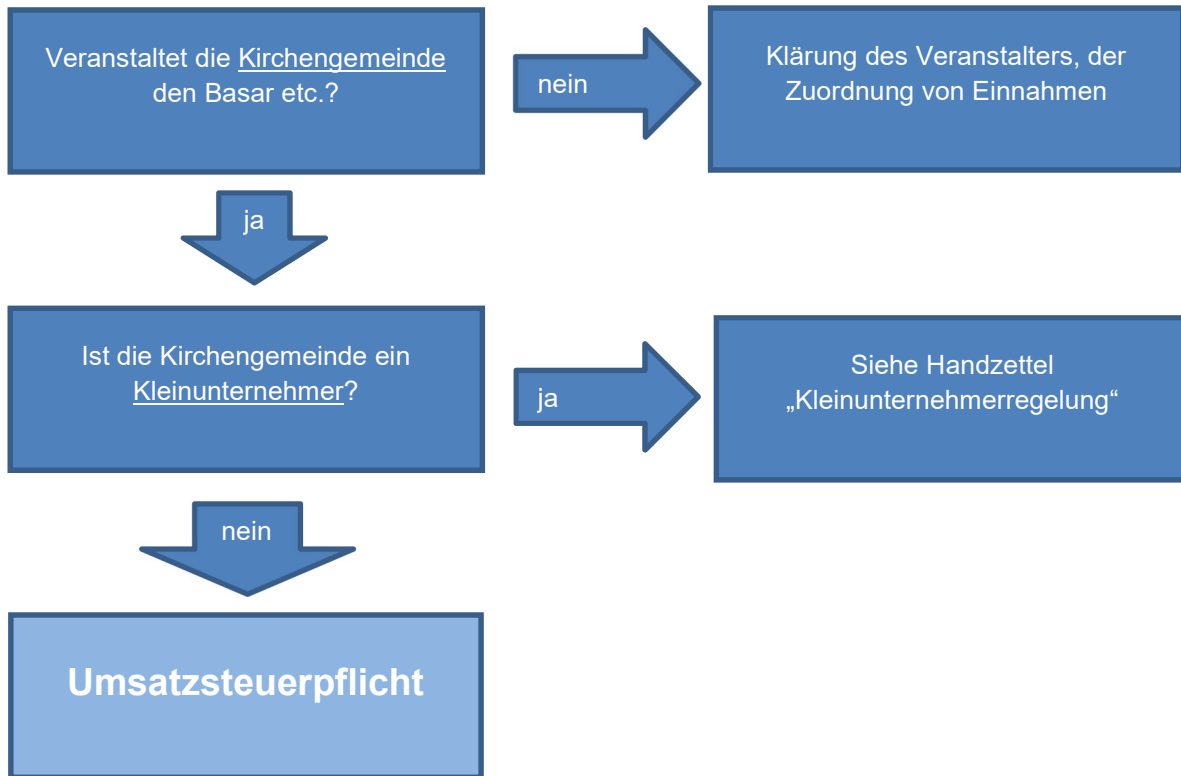


## -Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 2b UStG-

### Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema

### „Basare, Börsen, Flohmärkte“ ab 01.01.2023

#### Prüfschema



#### Rechtsfolgen

##### Veranstaltet die Kirchengemeinde einen Basar, eine Börse oder einen Flohmarkt

- sind sämtliche Einnahmen umsatzsteuerpflichtig.
  - o Standgebühren
  - o Sämtliche Verkaufserlöse (auch aus Speisen und Getränken)
  - o Verkaufserlöse auf an die Kirchengemeinde gespendete Gegenstände
- Die Gesamteinnahmen sind im Rahmen einer zentralen Barkasse zu ermitteln
- Die Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sowie der Veranstaltungshintergrund sind zeitnah an die Rendantur zu melden
- Soweit die Kirchengemeinde im Rahmen der Veranstaltung Kosten trägt, kann die gegenüber der Kirchengemeinde in Rechnung gestellte Umsatzsteuer geltend gemacht werden; dies setzt voraus, dass die Rechnung zeitnah mit der Bezeichnung des Verwendungszwecks bei der Rendantur eingereicht wird

##### Wird der Basar, die Börse oder der Flohmarkt nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet

- Einnahmen aus Vermietung von Standplätzen ohne weitere Nebenleistung wäre steuerfrei

Für weitergehende Informationen siehe „ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“ in der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde.

## **Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt**

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.